

Allgemeine Geschäftsbedingungen der nuvenio Consulting GmbH (nachfolgend „nuvenio“)

Seestrasse 5B, 78256 Steisslingen, Deutschland
zur Verwendung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt nuvenio nicht an, es sei denn, nuvenio stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn nuvenio in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.
2. Individualvertragliche Vereinbarungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Individualvereinbarungen bedürfen stets der Schriftform. Der Schriftform bedarf auch ein etwaiger Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. nuvenio erbringt Leistungen im Bereich der Beratung und Informationstechnik. Diese können in Form von Dienstleistungen oder Werkleistungen erfolgen. Die genauere Beschreibung der vertraglichen Leistungen, der Terminplan, die Preise, Zahlungsmodalitäten, projektspezifische Mitwirkungspflichten des Kunden usw. werden jeweils in einem Angebot (ggf. mit Anhängen) schriftlich festgelegt (nachfolgend „Angebot“).
4. Ohne anderslautende Angaben sind Angebote der nuvenio 30 Tage gültig. Mit schriftlicher Annahme eines Angebots kommt der Auftrag zustande (nachfolgend „Auftrag“).

2. Leistungen

1. Als Beratungsdienstleistungen erbringt nuvenio u.a. Analyse, Requirements-Engineering, Technisches Lösungsdesign, Schulung, Koordination, Unterstützung bei Implementationen oder der Erstellung von Pflichtenheften sowie Hilfestellungen bei Abnahmen.
2. Beratungsdienstleistungen werden vom Kunden geleitet und kontrolliert. Er ist allein für die mit Hilfe der Beratung erzielten Resultate verantwortlich.
3. Als Werkleistungen erbringt nuvenio u.a. die Neu-Entwicklung von Individual-Software oder Erweiterung bestehender Software-Lösungen.
4. Werkleistungen werden unter der Leitung von nuvenio durchgeführt, welche für die Erreichung der Resultate gemäß den im entsprechenden Auftrag definierten Spezifikationen verantwortlich ist. Pflichtenhefte werden vom Kunden erstellt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
5. nuvenio ist berechtigt, Dritte als Unterbeauftragte einzusetzen, für deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung sie einsteht. Sie kann Leistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt sicher, dass alle Mitwirkungsleistungen, welche für die Erbringung der von nuvenio geschuldeten Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig und für nuvenio kostenlos erbracht werden. Er ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen aktiv mitzuwirken.
2. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gehört die Schaffung aller Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsumgebung, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, insbesondere:
 - nuvenio von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die zur Erbringung ihrer Leistung von Bedeutung sein können;
 - im erforderlichen Umfang kompetente Mitarbeiter, insbesondere auch die verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben, freizustellen;

- rechtzeitig und bedarfsgerecht Koordinationsarbeiten vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen;
 - nach Bedarf und Vereinbarung Arbeitsräume, geeignete IT-Systeme und -Infrastruktur für die von nuvenio eingesetzten Mitarbeiter in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
 - die notwendigen Telekommunikations-einrichtungen (insbesondere LAN's, WAN's, Miet- oder Wählleitungen) zur Verfügung zu stellen;
 - Rechnerzeiten (inklusive Operating, Systemnutzung), Testdaten und Datenerfassung Kapazitäten im Bedarfsfall rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen;
 - die benötigten Daten, Unterlagen und Informationen rechtzeitig und in genügender Qualität zur Verfügung zu stellen;
 - jederzeit Zugang zu den für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Räumen zu ermöglichen.
3. Der Kunde ernennt eine gegenüber nuvenio verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben.
 4. Der Kunde sorgt für die Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen für alle von ihm beschafften Softwareprodukte. Es können keinerlei Haftungsansprüche für Schutzrechtsverletzungen gegenüber nuvenio erhoben werden. Der Kunde stellt nuvenio von den Kosten der Abwehr von behaupteten Haftungsansprüchen Dritter frei.
 5. Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Kunden und können von nuvenio zusätzlich unter Zugrundelegung ihrer jeweils geltenden Preise nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.

4. Vergütung

1. nuvenio rechnet ihre Leistungen nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Leistungen der nuvenio ab. Abweichende Verrechnungsmodelle (z.B. Festpreis) können im entsprechenden Auftrag vereinbart werden.
2. Grundsätzlich wird eine bestimmte Zahl von definierten Personentagen (1 Personentag = 8 Stunden) vereinbart; eine Angabe von Wochen oder Monaten vermittelt lediglich einen Richtwert, welcher Zeitraum (Anzahl Personentage) für die im Auftrag spezifizierte Tätigkeit voraussichtlich benötigt wird.
3. Der angefallene Zeitaufwand wird durch einen vom Kunden zu unterzeichnenden Tätigkeitsnachweis belegt. Als zu vergütender Zeitaufwand gilt diejenige Zeit, welche der nuvenio-Mitarbeiter für den Kunden arbeitet bzw. zur Verfügung steht; diese Regelung gilt unabhängig vom Ort, an dem die Beratung erbracht wird.
4. Die Vergütungen verstehen sich, sofern nicht abweichend vereinbart, exklusive Umsatzsteuer und exklusive Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungsspesen und weiterer Nebenkosten von nuvenio, wie Steuern, Zölle, Gebühren etc. Diese werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
5. Für die Abrechnung nach Zeitaufwand gilt während der üblichen Arbeitszeit der entsprechend der jeweiligen Rolle (Consulting- Level) festgelegte Tagessatz. Der zutreffende Stundensatz wird anhand des Tagessatzes berechnet.
6. Zuschläge für vereinbarte Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit betragen
 - zwischen 20 Uhr und 7 Uhr: +50 % zum festgelegten Stundensatz,
 - Wochenende (samstags und sonntags): +100 % zum festgelegten Stundensatz,
 - für bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage: +100 % zum festgelegten Stundensatz
7. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand werden monatliche Zwischenrechnungen gestellt. Bei Vereinbarung eines Festpreises sind bei Erreichen der im Vertrag festzulegenden Meilensteine Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt fällig.
8. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. nuvenio ist berechtigt, ab Verzugseintritt den gesetzlichen Verzugszins sowie Verzugskosten in Rechnung zu stellen.
9. Der Kunde darf gegen Forderungen der nuvenio mit eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn nuvenio dem ausdrücklich schriftlich zustimmt oder wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde. Er darf Forderungen gegenüber nuvenio nicht ohne schriftliche Zustimmung von nuvenio an Dritte abtreten.

5. Termine

1. nuvenio wird den vorgesehenen Terminplan nach ihren besten Möglichkeiten einhalten. Eventuelle Abweichungen vom Terminplan sollen möglichst frühzeitig festgestellt und schriftlich mitgeteilt werden. Die entsprechenden Anpassungen werden in gegenseitiger Absprache vorgenommen.
2. Kann ein explizit als verbindlich vereinbarter Termin von nuvenio nicht eingehalten werden und trifft nuvenio hieran ein Verschulden, setzt ihr der Kunde eine den Umständen angemessene Nachfrist. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen. Hält nuvenio diese Nachfrist nicht ein, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mahnungen und Nachfrist-setzungen durch den Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind vollumfänglich zu vergüten.
3. Ein festgelegter Einsatzplan ist für beide Vertragspartner bindend. Er kann nur in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäß Ziffern 12.3 und 12.4, in denen der Einsatzplan nicht eingehalten werden kann. nuvenio wird bestrebt sein, das ausfallende Personal kurzfristig angemessen zu ersetzen, kann jedoch hierfür keine Gewähr leisten.
4. Werden Terminverzögerungen durch den Kunden, Dritte oder Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von nuvenio, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Unfälle, unverschuldeter Ausfall von Mitarbeitern, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Maßnahmen verursacht, erstreckt sich der Terminplan automatisch um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung. nuvenio ist berechtigt, den ihr durch die Terminverzögerung entstehenden ausgewiesenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, soweit die Ursache der Behinderung in der Sphäre des Auftraggebers liegt.

6. Nachträgliche Änderungswünsche

1. Die Vertragspartner können während der Durchführung eines Auftrages jederzeit Änderungen der vereinbarten Dienstleistungen vorschlagen. Dabei gilt folgendes Verfahren:
2. Wünscht der Kunde eine Änderung, wird nuvenio so rasch als möglich schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, insbesondere auf Preise und Termine, hat. nuvenio kann Änderungen zurückstellen, solange ihre anderen Projekte dies erfordern. Änderungsanträge von nuvenio werden durch den Kunden ebenso behandelt. Während der Prüfung von Änderungsvorschlägen setzt nuvenio ihre Arbeiten nur soweit fort, als dies zweckmäßig ist. Daraus resultierende Terminplan Änderungen gelten als vom Kunden akzeptiert. Jede Änderung ist schriftlich zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.
3. Änderungen, welche keinen erheblichen Einfluss auf Kosten und Termine eines Auftrages haben, können zwischen dem Projektleiter des Kunden und dem Projektleiter von nuvenio vereinbart werden und sind in einem gegenseitig unterzeichneten Protokoll festzuhalten.

7. Weiterverwertung von Individualsoftware

1. Durch den Auftrag werden bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen (z.B. Computerprogramme, Entwürfe, Systeme und Techniken), die unabhängig von der vertraglichen Leistung gemacht worden sind, nicht berührt.
2. Insbesondere schließt die Erfüllung eines Auftrages mangels ausdrücklicher Vereinbarung keine Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem nuvenio gehörenden Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis, einer von nuvenio zur Erfüllung eines Vertrages verwendeten Methode oder einem anderen ihr zustehenden Eigentums- bzw. Schutzrecht ein.
3. Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheberrechte, an den dem Kunden in Erfüllung des Auftrages erbrachten Arbeitsergebnissen verbleiben bei nuvenio. Der Kunde erhält an diesen Arbeitsergebnissen ein unentgeltliches, zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für seine eigenen Zwecke. Zur Bearbeitung der Software oder zu ihrer Weitergabe an Dritte oder zur sonstigen Weiterverwertung der Software ist der Kunde nicht

berechtigt. nuvenio schließt mit dem Kunden einen Software-Pflegevertrag. Zur Übergabe des Quellcodes ist nuvenio nicht verpflichtet

4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des jeweiligen Auftrages sind der Kunde und nuvenio berechtigt, das aus der Erbringung eines Auftrages resultierende Know-how frei zu nutzen.
5. Der Kunde sichert nuvenio zu, zur Vertragserfüllung nur solche Unterlagen zugänglich zu machen, zu deren Überlassung der Kunde berechtigt ist.
6. Die Bestimmungen dieser Ziffer 7 bleiben auch nach Beendigung des Auftrages (Widerruf, Kündigung oder Erfüllung) in Kraft.

8. Erfüllung/Abnahme

1. Die Erbringung reiner Dienstleistungen wird durch die vom Kunden gegenzuzeichnenden Tätigkeitsnachweise nachgewiesen.
2. Werkleistungen gelten als erbracht, sobald nuvenio diese gemäß den im Auftrag festgelegten Vorgaben abgeschlossen und – sofern ein übergabefähiges Werk herzustellen war – dem Kunden übergeben hat.
3. Unterlagen und Dokumente gelten als vertragsgemäß, wenn sie dem Kunden vorgelegt wurden und dieser nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich die Ergänzung von Lücken und/oder die Beseitigung von Mängeln verlangt hat. Erweisen sich Unterlagen oder Dokumente als noch nicht vollständig, so werden sie von nuvenio unter Verrechnung des Aufwandes – sofern nicht ein Festpreis vereinbart war – ergänzt. Bei fehlerhafter Beratungsleistung von nuvenio erfolgt bei fristgerechter Rüge eine unentgeltliche Nachbesserung. Der Kunde setzt nuvenio hierfür eine den Umständen angemessene Nachfrist. Unterlagen und Dokumente, die vom Kunden aktiv verwendet werden, gelten spätestens mit ihrer Verwendung als vertragsgemäß.
4. Bei Werkleistungen wird die Abnahme individualvertraglich geregelt.

9. Gewährleistung

1. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Mängelgewährleistungsansprüche.
2. Im Fall von Mängeln einer Werkleistung hat der Kunde das Recht auf Nacherfüllung durch nuvenio. Die Kosten der Nacherfüllung trägt nuvenio.
3. Schlägt die Nacherfüllung im Sinne des Gesetzes fehl (in der Regel nach einem vergeblichen Versuch), ist der Vertragspartner unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt zu mindern sowie eventuelle Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist bis zum endgültigen Fehlschlagen der Nacherfüllung nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Bei der Geltendmachung von Fehlern hat der Kunde nuvenio nachzuweisen, dass diese ihre Ursache nicht in den vom Kunden gemachten Vorgaben, in seiner Systemumgebung oder in der Art seiner Nutzung haben. Die Mitwirkung von nuvenio bei der Suche nach Fehlerursachen erfolgt unentgeltlich, soweit nuvenio die Verantwortung für den Mangel trägt.
5. Werden gegen den Kunden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemäßen Nutzung des Arbeitsergebnisses Ansprüche wegen Verletzung eines Schutzrechtes erhoben, hat der Kunde nuvenio unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, zu benachrichtigen.
6. Wenn mit der Erbringung der vertraglichen Dienstleistung nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen von nuvenio Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat nuvenio das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Maßnahmen nicht zum Ziel führen und die Schutzrechtsverletzung durch richterliches Urteil festgestellt ist, wird nuvenio den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der bezahlten Vergütungen (unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer) entschädigen.
7. nuvenio ist von den vorstehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 9 (5) und (6) enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Resultat der erbrachten Leistungen vom Kunden oder durch nuvenio nicht beauftragte Dritte geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

8. Ausschlüsse oder Beschränkungen der Gewährleistungsrechte des Kunden gelten nicht, falls nuvenio den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.
9. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von zwei Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, und auch nicht bei einer
10. vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der nuvenio.
11. Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

10. Haftung

1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.
2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der nuvenio beruhen, haftet nuvenio unbeschränkt.
3. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet nuvenio unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet nuvenio nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Absatz (4).
4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet nuvenio nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertrags- zweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des vertraglich vereinbarten Entgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen typischerweise gerechnet werden muss.
5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahr- entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der nuvenio.
7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Geheimhaltung/Datensicherung durch den Kunden

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihr Personal sowie von ihnen beauftragte Dritt- personen anzuweisen, als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Vertragspartner beziehen und die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich werden oder zur Kenntnis kommen, mit der gleichen Vertraulichkeit wie entsprechende eigene Informationen zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung aller Aufträge an, solange ein Geheimhaltungsinteresse daran besteht.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Daten, welche allgemein zugänglich sind, den Vertragspartnern nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.
3. Soweit ein Auftrag Arbeiten der nuvenio an oder mit IT-Geräten des Kunden bedingt, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn sowie auch während der entsprechenden Tätigkeiten von nuvenio sicherzustellen, dass die Daten gesichert sind, d.h., dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung, eines Verlustes oder einer Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

12. nuvenio-Mitarbeiter

1. Das Anstellungsverhältnis von nuvenio- Mitarbeitern wird durch den Einsatz beim Kunden nicht beeinflusst.
2. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Einwilligung von nuvenio während der Dauer eines Auftrages und innerhalb des darauffolgenden Jahres die von nuvenio hierfür eingesetzten Mitarbeiter nicht aktiv abzuwerben, um sie in ein Anstellungsverhältnis zu nehmen oder eine ähnlich gelagerte Rechtsbeziehung mit ihnen einzugehen. Stellt der Kunde nuvenio-Mitarbeiter ein oder geht eine ähnlich gelagerte Rechtsbeziehung mit ihnen ein, hat der Kunde zu beweisen,

dass dies nicht auf einer aktiven Abwerbung der Mitarbeiter durch den Kunden beruht. Für jede Verletzung des Abwerbverbotes schuldet der Kunde nuvenio eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Jahreslohnes des betreffenden Mitarbeiters. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Schaden der nuvenio geringer ist. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe entbindet den Kunden nicht von der vorstehenden Pflicht.

3. Der Kunde ermöglicht es nuvenio, ihren Mitarbeitern die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (Wehr- oder Zivildienst etc.) oder vertraglicher Ansprüche (Weiterbildung etc.) ihrerseits zu ermöglichen; falls erforderlich, vereinbart nuvenio nach Möglichkeit und in Rücksprache mit dem Kunden einen Ersatz. nuvenio wird bestrebt sein, die ausfallenden nuvenio Mitarbeiter zu ersetzen, kann jedoch hierfür keine Gewähr leisten.
4. nuvenio behält sich auch bei anderer Verhinderung von eingesetzten nuvenio Mitarbeitern - infolge Krankheit, betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen etc. - das Recht vor, nach Möglichkeit andere nuvenio Mitarbeiter als Ersatz bereitzustellen.

13. Dauer und Beendigung

1. Ein Auftrag für Beratungsleistungen kann durch jeden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Eine Auflösung durch einen Vertragspartner ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist gilt als Auflösung zur Unzeit.
2. Im Falle der vorzeitigen Kündigung von Aufträgen für Werkleistungen beträgt die nuvenio zu zahlende Entschädigung abweichend von § 648 BGB 30 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung.
3. Jeder Vertragspartner kann den Auftrag fristlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, wenn der andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt wesentliche die Pflichten aus dem Vertrag eines Auftrages verletzt. nuvenio kann auch kündigen, wenn der Kunde mit den Zahlungen im Verzug ist. Der Kunde hat kein Recht auf Rückerstattung einer Zahlung für erbrachte Leistungen. Klagen auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

14. Schlussbestimmungen

1. Rechte aus dem Auftrag bzw. diesen AGB können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von nuvenio abgetreten werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen zum Auftrag sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden, der ausdrücklich auf den betreffenden Auftrag Bezug nimmt.
3. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Aufträge denjenigen dieser AGB vor.
4. Sollte eine Bestimmung des Auftrages oder dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter.
5. Erfüllungsort ist Landshut. Auf den Auftrag und diese AGB kommt deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts zur Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, ist Singen (Deutschland). nuvenio kann den Kunden jedoch auch an dessen Sitz belangen.